

Bekanntmachung der Gemeinde Wedemark
Änderung der Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Mit Bekanntmachung vom 25.03.2021 (veröffentlicht am 01.04.2021) hat die Gemeinde Wedemark zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, die Ortschaftswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgefordert.

Aufgrund Artikel 2 Ziffer 20 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021, bekanntgemacht im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 23/2021 vom 18.06.2021, S. 368 ff., wurde § 52 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) eingeführt.

Abweichend von den bisherigen Regelungen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG (Unterstützungsunterschriften) gilt für die Wahlen am 12.09.2021 folgendes:

- 1. Für die Gemeindewahl** muss der Wahlvorschlag von mindestens 12 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit der Wahlvorschlagsträger nicht von dieser Verpflichtung befreit ist (zuvor: 30).
- 2. Für die Ortschaftswahlen** muss der Wahlvorschlag von mindestens der unten aufgeführten Anzahl von Wahlberechtigten der Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit der Wahlvorschlagsträger nicht von dieser Verpflichtung befreit ist:

Ortschaft	Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder	Zahl der notwendigen Unterschriften	bisher notwendige Unterschriften
Wedemark I (Abbensen, Duden-Rodenbostel, Negenborn)	7	4	10
Wedemark II (Elze, Meitze)	9	8	20
Wedemark III (Berkhof, Bennemühlen, Oegenbostel)	7	4	10
Wedemark IV (Mellendorf, Gailhof)	9	8	20
Bissendorf	9	8	20
Bissendorf-Wietze	7	8	20
Brelingen	7	8	20
Hellendorf	5	4	10
Resse	7	8	20
Scherenbostel	5	4	10
Wennebostel	5	4	10

3. Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters muss der Wahlvorschlag von mindestens 72 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit der Wahlvorschlagsträger nicht von dieser Verpflichtung befreit ist (zuvor: 180).

Wedemark, 21.06.2021

Uwe Koppelman
stv. Gemeindevorstand